

Exportvertrag: Individuelle Lieferklausel, Handelsklausel oder Incotermklausel?

Frei formulierte Lieferklauseln tun es doch genauso gut wie eine Incotermklausel, oder? Leider nein! Sie schaffen wegen mangelnder Klarheit nur unnötige Risiken. Und gängige Handelsklauseln? Mangels einer einheitlichen internationalen Auslegung und aufgrund von Regelungslücken sind sie auch nicht empfehlenswert. Praxistaugliche Lieferbedingungen bieten nur die standardisierten Incotermklauseln.

Das deutsche Exportunternehmen Schnipp & Schnapp GmbH schließt einen Kaufvertrag mit einem ukrainischen Importeur über eine Zerkleinerungsmaschine. Vertragssprache ist Englisch. Als Lieferbedingung will der Exporteur zunächst „Lieferung unter Teilung aller Risiken“ durchsetzen, schließlich wird „free house“ vereinbart, womit der Verkäufer die deutsche Handelsklausel „frei Haus“ meint. Der ukrainische Importeur geht dabei jedoch davon aus, dass diese Handelsklausel der Incotermklausel DDP entspricht. Auf dem Transport per Lkw wird die Maschine bei einem Verkehrsunfall zerstört. Der Importeur steht auf dem Standpunkt, dass noch kein Gefahrübergang erfolgt sei und verlangt daher Nachlieferung. Hierüber kommt es zum Streit.

Individuelle Lieferklauseln – mangelnde Klarheit

Bei internationalen Lieferklauseln stehen meist der Gefahrübergang und die Kostenverteilung im Vordergrund. Diese Regelungspunkte können an verschiedene Faktoren angeknüpft werden, etwa die Abholung der Ware im Werk des Verkäufers, die Beladung auf das ankommende Beförderungsmittel, die Übergabe an den Frachtführer oder die entladebereite Zurverfügungstellung der Ware am Bestimmungsort. Freie Formulierungen bergen insoweit grundsätzlich die Gefahr, dass die Vertragsparteien das, was eigentlich übereinstimmend gewollt ist,

nicht präzise ausdrücken. So wäre beispielsweise die Formulierung „Lieferung unter Teilung aller Risiken“ viel zu unbestimmt. Was die Parteien damit wirklich meinten, bleibt für einen objektiven Drit-

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 10)

ten unklar. Übrigens fallen unter die Kategorie der frei formulierten Lieferklauseln auch Begriffe wie „ex works“. Dabei handelt es sich nicht um die Incotermklausel „EXW“.

Handelsklauseln – keine einheitliche internationale Auslegung

Handelsklauseln wie „frei Haus“ werden in der Praxis vielfach eingesetzt, ohne dass bei den Beteiligten immer die gleiche Vorstellung über deren Bedeutungsinhalt besteht. Bei dieser Handelsklausel trägt der Verkäufer bei einem Geschäft unter Kaufleuten die Frachtkosten bis zum Käufer, jedoch nicht das Transportrisiko. Sie trifft keine Aussage zu dem Gefahrübergang und dem Leistungsort. Bei der Verwendung solcher Handelsklauseln wird wegen deren begrifflicher Unklarheit häufig in Incoterms-Kategorien „umgedacht“. Da „frei Haus“ zunächst dafür steht, dass der Verkäufer die Kosten für den Transport bis zum Bestimmungsort der Ware übernimmt, kommen hierbei alle C-Klauseln und D-Klauseln der Incoterms in Betracht. Im Vergleich der Handelsklausel „frei Haus“ zu den Incotermklauseln für eine Frei-Haus-Lieferung bestehen jedoch Unterschiede. Zusätzlich kommt wie bei den individuellen Lieferklauseln das Sprachrisiko hinzu. Spiegelt die wörtliche Übersetzung „free house“ wirklich den Inhalt der Handelsklausel „frei Haus“ wider? Vor einem deutschen Gericht möglicherweise schon. Auf internationaler Ebene werden

hierfür jedenfalls eher Begriffe wie „carriage-free delivery“, „free domicile“ oder „free to the door“ verwendet.

Incotermklauseln – klare und einheitliche internationale Auslegung

Die Incotermklauseln sind weltweit anerkannt und stellen einheitliche Auslegungsregeln zu den gebräuchlichsten Handelsklauseln dar. Sie ermöglichen eine standardisierte Abwicklung von Handelsgeschäften, indem sie die Gefahrtragung sowie die Kostenverteilung regeln und klare Bestimmungen zu den gegenseitigen Vertragspflichten enthalten. Damit erlauben die Incotermklauseln schnellere Vertragsschlüsse und tragen zur Vermeidung von Missverständnissen sowie kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten bei. Die Praxistauglichkeit der Incotermklauseln ist unbestritten. Individuelle Modifikationen einer Incotermklausel sind zwar möglich, sollten jedoch nur zurückhaltend vorgenommen werden, da die Incoterms in ihrer Gesamtheit ein ausbalanciertes Regelwerk sind. Die englische Fassung der Incoterms ist zwar maßgebend. Neben den anderen Sprachfassungen gibt es noch „offizielle“ Übersetzungen, so u.a. die deutsche Fassung. Unklarheiten infolge von Sprachrisiken sind bei den Incoterms daher nahezu ohne Bedeutung. Fazit: Incotermklauseln sind die beste Lösung!

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Taunusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

